



Tuk Hua Hin Accounting and Law Co., Ltd.

บริษัท ตุ๊ก หัวหินการบัญชีและกฎหมาย จำกัด

164/9-10 Chomsin Rd., Hua Hin , Prachuab Khiri Khan Province, Office open Monday - Friday at 9.00 AM - 5.00 PM

Herr Torsten Voigt
Partner & Consultant

Tel.: +66(0) 32-530 147
Fax: +66(0) 32-530 449
Mobile: +66(0) 84-802 9449 (Deutsch/English)

E-Mail: torsten@tuk-accounting.com
Web: www.tuk-accounting.com

Referat: 2. Teil: „Vorsorge - aber wie?“
Referent: Torsten Voigt
Veranstaltungsort: Hua Hin, Prachuap Khiri Khan, Thailand
Datum: 24. Oktober 2013

Zu erst möchte ich mich herzlichst bei den Organisatoren dieser dreiteiligen Veranstaltungsreihe, Frau Holste, Herrn Holste-Helmer und Herrn Dunsbach, für die heutige Einladung bedanken.

Ebenso ein herzliches Willkommen an alle die sich heute die Zeit genommen haben um an dieser Veranstaltung „Vorsorge – aber wie?“ teilzunehmen.

Zum Beginn eine kurze Vorstellung zu Tuk Hua Hin Accounting and Law Co., Ltd. und meiner Person, das Unternehmen besteht als unabhängige Steuerbuero- und Anwaltskanzlei seit 2004 in Hua Hin.

Wir beraten unsere Kunden in Steuer-, Firmen- und Zivilrecht und betreuen/begleiten hauptsächlich in den Bereichen Buchhaltung- und Steuerberatung, Geschäfts- und Investmentberatungen, Firmengründungen und Geschäftslizenzen, Visa und Arbeitserlaubnis, Treuhandverwaltung sowie auch Anwaltsdienstleistungen zu denen die heutigen Punkte Testament, Patientenverfügung und Nachlassverwaltung gehören.

Des Weiteren übernehmen wir auch mehr und mehr Aufgaben und Aufträge im Servicebereich „Land & Haus“, zum Beispiel Übertragungen von Land und Haus bei den Behörden, Aufteilungen und Entwicklung von Grundstücken (Landtitel <Chanote> Wasser, Elektrik, Fundament), administrative Betreuung wie das Besorgen der blauen- und/oder gelben Hausbücher (tambien baan), Umschreibungen und und und.

Der Anteil an unserer Klientel mit ausländischem Hintergrund beträgt etwa 75 Prozent, macht also den Schwerpunkt unserer Kundschaft mit derzeit etwa 500 Firmen und Mandanten aus.

Ich bin seit 2009 als Hauptgeschäftspartner beim Unternehmen und betreue beratend hauptsächlich die ausländische Klientel.

Mit meinen Ausführungen und Erläuterungen zum heutigen Thema „Vorsorge - aber wie?“ möchte ich gern die Bereiche Testament/Letzter Wille in Thailand, die thailändische Patientenverfügung sowie Nachlassverwaltung und –verwertung ansprechen und hierbei auf die rechtlichen Rahmenbedingungen und folglich die praktischen Anwendungsmöglichkeiten eingehen.

Bei der letzten Veranstaltung vom 26. September hat meine Geschäftspartnerin von Koh Samui, Frau Liz Luxen, ausführlich die einzelnen rechtlichen und praktischen Schritte nach dem Tode eines ausländischen Bürgers in Thailand beschrieben und auch schon kurz die heute thematisierten Punkte bereits als notwendige Maßnahmen angesprochen um die „persönlichen Dinge“ jedes Einzelnen geregelt zu haben und seine Wünsche bezüglich seines Lebensendes und darüber hinaus berücksichtigt und erfüllt zu bekommen.

Beginnen werde ich heute mit dem Thema **Patientenverfügung:**

Ich möchte mich im Vorherein bereits für die Arbeit unseres fleißigen „Sprachrohres“ in Hua und Cha Am, Miss Lizzy, bedanken, die bereits an die Abonnenten ihres Email-Letters die Form einer in Thailand rechtsgültigen Patientenverfügung in Thai, Englisch und Deutsch sowie wichtiger Hilfebeispiele wie die Notfallkarte und den Vorschlag für einen Dokumentenordner „Verfügungen für den Notfall“ versandt hat.

Eine Patientenverfügung, auch als Patiententestament bezeichnet, stellt eine schriftliche Vorausverfügung einer Person für den Fall dar, dass diese ihren Willen nicht mehr wirksam erklären kann.

Um es vorab zu sagen, eine in Deutschland ordnungsgemäß erstellte Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht wird in Thailand nicht akzeptiert.

Bei einer Patientenverfügung handelt es sich somit um eine sehr weitreichende Verfügung, aus gutem Grund sind daher erhebliche Voraussetzungen einzuhalten. Hierzu gehört, dass eine Patientenverfügung gemäß den gesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Landes, in dem sie eventuell angewendet wird, zustande gekommen sein muss.

Dies bedeutet, dass eine Patientenverfügung, die in Deutschland beim Notar erstellt wurde, auch wenn diese ins Thai übersetzt und notariell beglaubigt wurde, nicht nach den Vorschriften des thailändischen Rechts zustande gekommen ist.

Nach thailändischem Recht muss eine Patientenverfügung und die Vollmacht von einem in Thailand zugelassenen Anwalt erstellt und beglaubigt werden.

Eine weitere Voraussetzung ist ein ärztliches Attest aus dem hervorgeht, dass sich der Vollmachtgeber im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte befindet

Basierend auf dem Thai Statut Nr. 12, des Nationalen Gesundheitsgesetzes aus dem Jahre 2550 (2007) kann der Erklärende für den Fall dass er seinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich mitteilen kann, bereits im Vorherein die Erklärung abgeben und von seinem Recht Gebrauch machen, menschenunwürdige und lebensverlängernde medizinische Behandlungen zu verweigern und den Handlungsrahmen für die behandelnden Ärzte festzulegen.

Entscheidend aber ist ebenso, dass viele Krankenhäuser in Thailand die, sagen wir „einfach“ (zu Hause) ausgefüllte Patientenverfügung, also ohne jedwede Attestierung durch einen Arzt sowie ohne Beglaubigung durch einen thailändischen Anwalt, nicht als rechtsgültig ansehen, wie vorher beschrieben.

In Zusammenarbeit mit Herrn Thomas Mohr, seines Zeichens Customer Relations Manager im Sao Paulo Hospital, sowie unseres hilfreichen Anwaltes, konnten wir allerdings nun den Präzedenzfall schaffen um die höchstmögliche Akzeptanz der Patientenverfügung zu erreichen.

Das heißt, dem Klienten wird im Hospital vom anwesenden Arzt der Vollbesitz der geistigen Kräfte bescheinigt und die ausgestellte Patientenverfügung attestiert sowie ebenso vom anwesenden Anwalt beglaubigt.

Im Krankheitsfall werden die thailändischen Ärzte somit die Wünsche des Patienten mittels der Patientenverfügung beachten und respektieren.

Unser zweites Thema ist heute der letzte Wille oder auch Testament und die Fragestellung **Thailändisches Testament oder reicht ein deutsches Testament aus?:**

Das Sterben betrifft uns alle irgendwann mal, ist jedoch natürlich eine Sache, an die wir nicht gerne denken und somit wird oft das Regeln der Angelegenheiten für diesen Zeitpunkt verdrängt oder vergessen.

Die Verdrängung der absehbar kommenden Probleme kommt im Regelfall teuer zu stehen, die Denkweise „nach mir die Sintflut“ oder „damit sollen sich meine Erben herumärgern“ ebenso wie die die Begrenzung vieler unserer Auswanderer auf die Priorität, wer das Vermögen gerade nicht erhalten soll, ist aus offensichtlichen Gründen nur eine Scheinlösung.

So nichts Betreffendes vom Erblasser geregelt wurde, können sich die eigentlichen Wünsche und Vorstellungen des Erblassers sehr schnell ins Gegenteil umkehren - neben unerwünschten Personen als Erben insbesondere das Finanzamt als mögliche Empfänger des zu vererbenden Vermögens.

So kann es nach dem Tod im günstigsten Fall zu einer gütlichen Erbverteilung, jedoch auch zu Streitigkeiten kommen.

Wir hatten in der Vergangenheit mehrere Fälle bei uns, der letzte Fall vor zwei Wochen, bei denen der Mandant seinen letzten Willen nicht formuliert hatte und zum einen die deutschen Kinder zu uns in Büro kamen und zum anderen die Lebensgefährtin, die Ansprüche geltend machen wollte.

Zusätzlich sollte man wissen das es in Thailand einer deutlichen Formulierung der Erben geben sollte da es so etwas wie Pflichterbanteile – beziehungsweise –ansprüche nicht gibt.

Heißt, kein Testament – kein Erbschein, kein Erbschein – keine Erbverteilung, folglich der notwendige Gang zum Gericht mit oftmals langwierigen und kostenintensiven Prozessen.

Deshalb sollte es beruhigend sein, zu Lebzeiten alles zu tun, um später Probleme zu vermeiden.

Aus rechtlicher Sicht ist ein letzter Wille oder ein Testament das beste Mittel hierfür, denn damit kann der Nachlass gemäß thailändischem Erbrecht genau bestimmt werden.

Zwischen einem deutschen Testament und einem Thailändischen bestehen erhebliche Unterschiede. Wenn lediglich ein nach deutschem Recht erstelltes Testament vorhanden ist, so werden die Erben eventuell einen Erbschein unter Mitwirkung des zuständigen Nachlassgerichts erstreiten müssen. Hierdurch entstehen nicht unerhebliche Kosten beispielsweise für die Beauftragung eines Anwalts, Übersetzungen und Beglaubigungen. Selbiges Problem wird sich auch dann ergeben, wenn das Testament nicht ordnungsgemäß nach thailändischen Vorschriften zustande gekommen ist

Wenn kein Testament oder lediglich ein unwirksames Testament vorhanden ist, so gilt die gesetzliche Folge nach thailändischem Recht, bzw. das Vermögen wird solange eingefroren, bis Klarheit über die Nachlassregelung besteht. Es ist daher sehr ratsam, für sich in Thailand befindliches Vermögen ein Testament zu erreichen.

Wer in Thailand Werte in Form von Immobilien, Sparbüchern, Firmen und/oder Firmenanteile, Autos oder Motorrädern geschaffen hat, der sollte, um im Falle seines Ablebens sicherzustellen, dass auch die richtigen Personen als Erben bedacht werden, ein thailändisches Testament abschließen. Dies sollte auch dann abgeschlossen werden, wenn bereits ein Testament in Deutschland vorhanden ist.

Gerade auch im Bereich des Immobilienbereichs sollte man bspw. im Rahmen einer 30jährigen Landpacht daran denken sich die Möglichkeit des „Vererbens“ in den Pachtvertrag mit aufnehmen zu lassen. Ist dies nicht der Fall, so fällt das Grundstück nach dem Tod des Pächters an den Eigentümer zurück, denn der Vertrag ist nur zwischen diesem und dem Grundstückseigentümer zustande gekommen. Man sollte daher darauf achten, dass man eine entsprechende Restlaufzeit eines Pachtvertrags weiter vererben kann.

Um Streitigkeiten auszuschließen, müssen im Testament die wichtigsten Informationen beschrieben werden. Das heißt die Namen der Erben (Vermächtnisnehmer) und ein klar definierter letzter Wille bzgl. des Vermögens und anderer Rechte des Erblassers. Als Vermächtnisnehmer können nicht nur rechtliche Erben, sondern auch andere Personen wie private oder juristische Personen bedacht werden.

Die Möglichkeit ein Testament durch einen Anwalt erstellen zu lassen und dieses dann auch dort zu hinterlegen hat sich aus unserer Sicht in der Vergangenheit als die sicherste Lösung herauskristallisiert. Dies birgt den Vorteil, dass man beruhigt sein kann, dass das Testament rechtsgemäß zustande kommt, es ordnungsgemäß hinterlegt werden kann und der Anwalt sich im Erbfalle auch um die Verteilung des Erbes kümmern wird.

Weiterhin wird der Anwalt den Erblasser auch ausführlich beraten und ihm sämtliche Optionen im Umgang mit dem Nachlass aufzeigen. Die Praxis zeigt oft genug, dass es ungemein schwierig und kostenintensiv ist, eine deutsche Erbfolgeregelung in Thailand durchzusetzen. Mit einem thailändischen Testament kann man hingegen sicher sein, dass die Erben problemlos und zeitnah Eigentümer des Nachlasses werden.

So sollte ebenfalls ein Nachlassverwalter bestimmt werden, der dafür Sorge trägt, dass der letzte Wille auch befolgt wird, was meines Erachtens gerade bei hier Alleinlebenden wichtig und angebracht erscheint. Gerne bespreche ich Möglichkeiten und Ablauf der Nachlassverwaltung und Nachlassverwertung bei einem persönlichen Termin bei uns im Büro oder beim interessierten Mandanten.

Wie ich bereits erwähnt habe hat das thailändische Erbrecht einige Unterschiede zum deutschen Erbrecht was aber besonders in den zwei folgenden Punkten nicht unbedingt ein Nachteil für den hier lebenden Erblasser ist und meines Erachtens interessante Möglichkeiten bei der Gestaltung des Testamentes mit sich bringt.

Der erste Punkt – Ein Pflichtteilsrecht existiert nach thailändischem Recht nicht, dies bedeutet das der Vererbende gesetzliche Erben durch ein Testament von der Erbfolge ausschließen und andere Personen zu Erben einsetzen kann. So können auch der Ehepartner oder Kinder vollständig von der Erbfolge ausgeschlossen werden ohne dass diese irgendeinen Anspruch hätten oder aber umgekehrt auch als Alleinerben eingesetzt werden.

Zum zweiten interessanten Punkt, in vielen Fällen unterliegen Vermögenswerte in Thailand aus deutschrechtlicher Sicht dem deutschen Erbrecht. Dies ist aber in der Praxis nicht durchsetzbar, da die thailändischen Gerichte ausschließlich das thailändische Erbrecht für anwendbar erklären. Auch rechtskräftige deutsche Gerichtsurteile, wie eben zum Beispiel Anfechtungen wegen Pflichtteilsrechten, werden von den thailändischen Behörden bisher nicht anerkannt und können daher nicht vollstreckt werden.

Zu guter letzt, resultierend aus unserer letzten Veranstaltung, erreichte mich die Frage, ob der hier in Thailand ausgestellte Totenschein auch in Deutschland gilt, Ja er gilt auch in Deutschland, muss allerdings vorher von einem anerkannten Übersetzer der Deutschen/Schweizer/Österreicher Botschaft übersetzt/zertifiziert und der Botschaft beglaubigt werden wenn es dann so weit ist...
Oder in Kurzform: den Totenschein braucht man zur Ausstellung der Sterbeurkunde - die Sterbeurkunde braucht man zum Erhalt des Erbscheines!
Und natürlich um in Deutschland dann eine Deutsche Sterbeurkunde zu erhalten.

Abschließend möchte ich mich noch bei den ebenfalls in Thailand langjährig als Anwälte tätigen Herren Marcus Scholz, Markus Klemm und Dr. Ulrich Eder für geistige Hilfestellungen, Gedankenanstöße, Anregungen und Zitat quellen bedanken, die mir bei der Erstellung des Referates erheblich geholfen haben.

Ihnen liebe Gäste möchte ich nochmals herzlichst danken für ihr Kommen und bin offen für alle ihre Fragen bezüglich unseres heutigen Gesprächsthemas.

Vielen Dank !

Torsten Voigt